Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 31.10.2017

255–P2.7
HUNDEVERABGABUNG
Neufestsetzen der Hundeabgabe und der Gebühren

Ausgangslage

Gemäss § 23 Abs. 1 des Hundegesetzes (HuG) zahlt jede Hundehalterin / jeder Hundehalter in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00 pro Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest. Laut § 17 Abs. 1 der Hundeverordnung (HuV) können die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung erlassen. Für das Bearbeiten von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden von den Hundehalterinnen bzw. den Hundehaltern folgende Gebühren erheben:

Ordentliche Meldung	bis	Fr.	20.00	
Verspätete Meldung	bis	Fr.	40.00	
Gebühren für Meldungen (AMICUS[1], andere Amtsstellen)	max.	Fr.	150.00	nach Aufwand

[1] Zentrales Register (Hundedatenbank, ehemals ANIS)

Die Gemeinde leistet dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.00 je Kalenderjahr (§ 23 Abs. 2 HuG). Der Regierungsrat hat die Beitragshöhe auf Fr. 30.00 festgelegt.

Festsetzen der Gebühren durch den Gemeinderat

Mit GRB Nr. 231 vom 24. November 2009 legte der Gemeinderat die Hundeabgabe und die Gebühren per 1. Januar 2010 wie folgt fest:

Abgabe pro Hund		Fr.	160.00	inkl. Kantonsabgabe[1]
Zusatzgebühr bei verspäteter Anmeldung	von	Fr.	20.00	
	bis	Fr.	40.00	
Gebühren für Meldungen an ANIS und für weitere Abklärungen durch die Gemeinde	von	Fr.	40.00	je nach Aufwand
	bis	Fr.	150.00	

[1] Fr. 30.00 pro Tier

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 31.10.2017

Erwägungen

Per Ende 2016 waren in Volketswil 832 abgabepflichtige Hunde gemeldet. Die Erträge aus der Hundeverabgabung beliefen sich auf brutto Fr. 141'240.00. Abzüglich der Abgabe an den Kanton (Fr. 30.00 je Tier, Total Fr. 24'960.00) verblieben der Gemeinde netto rund Fr. 116'280.00. Bei diesen Einnahmen sind die Rückerstattungen (z. B. Wegzug der Halterin oder des Halters mit dem Tier usw.) berücksichtigt, ebenso die gebührenbefreiten Hunde (Diensthunde Polizei, Militärhunde, Schweisshunde, Blindenhunde etc. sowie weitere Spezialfälle, siehe §§ 23, 25 und 26 HuG sowie § 21 HuV.

Demgegenüber stehen die Kosten für die Entsorgung des Hundekotes. Die entsprechende Vollkostenrechnung der Abteilung Tiefbau und Werke weist einen jährlichen Aufwand von rund Fr. 120'000.00 aus. Darin enthalten sind die Ausgaben für das Reinigen und den Unterhalt der Robidog, das Betriebsmaterial sowie die Mannstunden für das Leeren usw. Die Aufwendungen der Einwohnerdienste für die Administration der Hundehaltung sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Da der Ertrag den Aufwand nicht mehr deckt, lässt sich ein Anpassen der Abgabe durchaus vertreten. Im Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung hat sich der Gemeinderat vorentscheidsweise für das Erhöhen der Hundeabgabe ausgesprochen (GRB Nr. 47 vom 7. Februar 2017). Nach dem Verursacherprinzip sollen auch die Gebühren für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Administration konsequent in Rechnung gestellt werden. Dies insbesondere dann, wenn die Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Pflichten nicht wahrnehmen. Das betrifft speziell das Nachführen der Einträge in der zentralen Datenbank AMICUS (ehemals ANIS).

Nachstehend die Auflistung der neu vorgesehenen Abgaben und Gebühren:

Hundeabgabe pro Tier		Fr.	180.00	inkl. Kantonsabgabe[1]
Zusatzgebühr bei verspäteter Anmeldung, ab drei Wochen nach Erwerb		Fr.	20.00	
Zusatzgebühr bei verspäteter Anmeldung, ab fünf Wochen nach Erwerb		Fr.	40.00	
Anmeldegebühr (Erstanmeldung eines Tieres)		Fr.	20.00	
Gebühren Meldungen / Mutationen (AMICUS oder andere Amtsstellen)	von bis	Fr Fr.	20.00 150.00	tatsächlicher Aufwand

[1] Fr. 30.00 pro Tier

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 31.10.2017

Für das Anmelden eines Hundes soll neu eine einmalige Gebühr von Fr. 20.00 (Anmeldegebühr) erhoben werden. Diese wird immer dann fällig, wenn die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste im Verwaltungsprogramm NEST für die Administration der Hundehaltung einen neuen Vertrag für ein Tier eröffnen.

Ein Quervergleich mit anderen Städten hinsichtlich der Abgaben / Gebühren zeigt folgendes Bild:

Stadt / Gemeinde	Abgabe je Tier/ Jahr	Gebühren von - bis	Gebühren Meldung AMICUS
Volketswil (neu)	**Fr. 180.00**	**Fr. 20.00 - 40.00**	**max. Fr. 150.00**
Uster	Fr. 200.00	Fr. 10.00 - 20.00	Fr. 30.00
Wetzikon	Fr. 180.00	Fr. 40.00	max. Fr. 150.00
Wallisellen	Fr. 180.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Dübendorf	Fr. 150.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Schlieren	Fr. 180.00	Fr. 20.00 - 40.00	max. Fr. 150.00
Illnau-Effretikon	Fr. 150.00	Fr. 20.00	max. Fr. 150.00

Finanzielle Auswirkungen

Auf der Basis der Anzahl Hunde Ende Dezember 2016 zeigt das Berechnen der Mehreinnahmen durch das Anpassen der Hundeabgabe folgendes Bild:

	bis 31. 12. 2016	**ab 1. 1. 2018**
Hundeabgabe pro Tier	Fr. 160.00	Fr. 180.00
Total Abgaben brutto (inkl. Kantonsabgabe Fr. 30.00 / Hund)	Fr. 141'240.00	Fr. 160'000.00
Total Abgaben netto Gemeinde (nach Abzug Kantonsabgabe)[1]	Fr. 116'280.00	Fr. 136'000.00
Abgeltung Abteilung Tiefbau und Werke (neu ab 1. 1. 2018)	Fr. 0.00	Fr. 35'000.00

[1] Bei Wegzug, Tod des Tiers usw. erfolgt eine anteilsmässige Vergütung der Abgabe an Halterin / Halter oder neue Wohngemeinde

Im Budget 2018 sind brutto Fr. 172'000.00 eingestellt. Im Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung hat sich der Gemeinderat vorentscheidsweise für das Erhöhen der Hundeabgabe auf Fr. 200.00 pro Tier ausgesprochen (GRB Nr. 47 vom 7. Februar 2017). Anlässlich der Grundsatzdiskussion (GRC-Geschäft vom 19. September 2017) hat er die Abgabe ab 1. Januar 2018 jedoch vorentscheidsweise auf Fr. 180.00 festgesetzt.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 31.10.2017

Aus diesem Entscheid resultieren im Budget 2018 Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 30'000.00. Die neue Anmeldegebühr, welche per 1. Januar 2018 erhoben werden soll, führt im Gegenzug zu Mehreinnahmen von etwa Fr. 1'000.00 pro Jahr.

Neu erhält die Abteilung Tiefbau und Werke ab 1. Januar 2018 eine jährliche Pauschale von Fr. 35'000.00 für das Bewirtschaften (Kauf, Unterhalt, Betrieb und Leerung der Robidog-Behälter) erstattet (siehe GRB Nr. 220 vom 4. Oktober 2016, Punkt 1.3).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Hundeabgabe und die entsprechenden Gebühren werden per 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

Hundeabgabe pro Tier		Fr.	180.00	inkl. Kantonsabgabe
Zusatzgebühr bei verspäteter Anmeldung, ab drei Wochen nach Erwerb		Fr.	20.00	
Zusatzgebühr bei verspäteter Anmelddung, ab fünf Wochen nach Erwerb		Fr.	40.00	
Anmeldegebühr (Erstanmeldung eines Tieres)		Fr.	20.00	
Gebühren Meldungen / Mutationen (AMICUS oder andere Amtsstellen)	von bis	Fr Fr.	20.00 150.00	tatsächlicher Aufwand

2. Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Von den finanziellen Auswirkungen auf das Budget 2018 im Sinne der Erwägungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

4. Es wird Kenntnis davon genommen, dass der Regierungsrat die Kantonsabgaben festsetzt und sich diese zurzeit auf Fr. 30.00 belaufen.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 31.10.2017

5. Es wird zustimmend Kenntnis davon genommen, dass der Abteilung Tiefbau- und Werke aus den vereinnahmten Hundeabgaben ein jährlich wiederkehrender Betrag von Fr. 35'000.00 im Sinne der Erwägungen erstattet wird.

6. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Anpassung der Hundeabgabe und der Gebühren mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

7. Mitteilung an:
   - Bezirksrat Uster
   - Sicherheitsvorstand
   - Verwaltungsleitung
   - Abteilung Tiefbau und Werke
   - Finanzverwaltung
   - Einwohnerdienste
   - Sekretariat Gemeinderat
   - Abteilung Sicherheit / A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 3.11.2017 Mhr